

Landkreis Eichsfeld · PF 1162 · 37301 Heilbad Heiligenstadt

Gemeinde Berlingerode
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Dr.
Daniel Bertram
Hauptstraße 55
37339 Berlingerode

10	Verwaltungsgemeinschaft	GV
11	Ufftenberg/Eichsfeld	
20	12. Feb. 2021	
23		
32	33	34
50	81	PF
		BH

**BAUAUFSICHTSAMT
Bauleitplanung**

Dienstgebäude
37308 Heilbad Heiligenstadt
Leinegasse 11
Zimmer 2.13

Ihr/e Ansprechpartner/in
Frau Streichert

Erreichbarkeit
Telefon: 03606 650-6352
Telefax: 03606 650-9085

bauaufsichtsamt@kreis-eic.de*

Geschäftszeichen
63.51101.001/2020-635000177

Sprechzeiten
Montag, Dienstag, Freitag
08:30 Uhr – 12:00 Uhr
Donnerstag
08:30 Uhr – 12:00 Uhr
13:30 Uhr – 17:00 Uhr

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1
BauGB an der Bauleitplanung**

**Ihre Anforderung einer Stellungnahme vom 03.12.2020 (Post-
eingang 04.12.2020) zum Entwurf des B-Planes Nr. 7 der Ge-
meinde Berlingerode (Stand 11/2020)**

Durch o.g. Bauleitplanung werden folgende durch das Landratsamt zu
vertretenden öffentlichen Belange berührt:

1. Belange des Naturschutzes
2. Belange der Wasserwirtschaft
3. Belange des Immissionsschutzes
4. Belange der Bauaufsicht – Städtebau
5. Belange des Bodenschutzes/Altlasten

Ich übergebe Ihnen als Anlagen zu diesem Schreiben die Stellung-
nahmen des Landratsamtes Eichsfeld zu diesen Belangen 1 bis 5.

Darüber hinaus übersende ich Ihnen als Anlage 6 beratende Hinweise
zum Planentwurf.

Im Auftrag


Weiß

6 Anlagen

**Heilbad Heiligenstadt,
05. Februar 2021**

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Postanschrift
Landkreis Eichsfeld
Friedensplatz 8
37308 Heilbad Heiligenstadt

www.kreis-eic.de

Bankverbindung
Kreissparkasse Eichsfeld
BIC: HELADEF1EIC
IBAN: DE70 8205 7070 0200 0036 31

Steuerdaten
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
DE 186 226 472

* Die angegebene E-Mail-Adresse stellt keinen Zugriffs-
punkt für verschlüsselte elektronische Dokumente dar.

Anlage 1 zur Stellungnahme zum Entwurf des B-Planes Nr. 7 der Gemeinde Berlingerode (Stand 11/2020)

Stellungnahme des Landratsamtes zum Belang Naturschutz

1. Keine Einwände
2. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können
- a) Einwendungen
 - b) Rechtsgrundlagen
 - c) Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen und Befreiungen)
3. Fachliche Stellungnahme
- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können
 - Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich im EG-Vogelschutzgebiet „Untereichsfeld-Ohmgebirge“. Die Auswirkungen der Planung auf die Schutzziele des EG-Vogelschutzgebiets wurden mit einer FFH-Erheblichkeitseinschätzung geprüft. Seitens der Unteren Naturschutzbehörde wird dem Ergebnis der FFH-Erheblichkeitseinschätzung gefolgt, wonach erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzziele des EG-Vogelschutzgebietes „Untereichsfeld-Ohmgebirge“ ausgeschlossen werden können.

Weitere Schutzgebiete nach §§ 23 – 29 BNatSchG und nach § 32 BNatSchG sind von der Planung nicht betroffen. Weiterführend berührt die Planung auch keine gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG oder nach § 15 ThürNatG.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden nach Kenntnisstand der Unteren Naturschutzbehörde durch die Umsetzung der Planung nicht ausgelöst.

Die Planung bereitet Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 BNatSchG vor. Gemäß § 18 Abs. 2 BNatSchG i.V. m. § 1a Abs. 3 BauGB ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung im Planverfahren vollständig abzuarbeiten.

Im Umweltbericht wurde die Eingriffsschwere nach dem Thüringer Bilanzierungsmodell ermittelt. Der Eingriffs- und Ausgleichbilanzierung wird seitens der Unteren Naturschutzbehörde grundsätzlich gefolgt.

Die Fläche der Ausgleichsmaßnahme F 1 soll auf bisher gärtnerisch genutzten Flächen erfolgen. Seitens der Unteren Naturschutzbehörde bestehen hier keine grundsätzlichen Einwände. Aufgrund der derzeit intensiven Nutzung der Flächen wird auf etwaige Umsetzungshindernisse hingewiesen.

Die Ausgleichsmaßnahme F 2 dient derzeit der landschaftsbildgerechten Eingrünung der mit der Planung ermöglichten baulichen Anlagen. Es sollte geprüft werden, inwieweit eine Renaturierung des angrenzenden Fließgewässers in Ausgleichsmaßnahme integriert und die Ausgleichsmaßnahme dem entsprechend erweitert werden kann. Zwingend ist die Verwendung von standorttypischen Ufergehölzen der Fließgewässervegetation. Hierzu ist die Pflanzliste in den grünordnerischen Festsetzungen anzupassen.

Auch nach Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen im Geltungsbereich des Bebauungsplans verbleibt ein ökologisches Defizit. Dieses Defizit soll durch Zuordnung bereits umgesetzter Kompensationsmaßnahmen aus dem Ökoflächenpool des Landkreises Eichsfeld kompensiert werden.

Dies ist grundsätzlich möglich, bedarf jedoch noch einer rechtsverbindlichen Sicherung durch eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem Träger der Planung und dem Landkreis Eichsfeld.

Der Bebauungsplan ist in den vorgenannten Punkten zu überarbeiten und der Unteren Naturschutzbehörde erneut zur Stellungnahme vorzulegen.

Anlage 2 zur Stellungnahme zum Entwurf des B-Planes Nr. 7 der Gemeinde Berlingerode (Stand 11/2020)

Stellungnahme des Landratsamtes zum Belang Wasserwirtschaft

1. Keine Einwände
2. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können
- a) Einwendungen
 - b) Rechtsgrundlagen
 - c) Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen und Befreiungen)

3. Fachliche Stellungnahme

- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können
- Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan

Der Standort befindet sich außerhalb von Wasserschutzgebieten und nicht in einem ausgewiesenen Überschwemmungsgebiet. Das Gewässer II. Ordnung „Rittersumpfgaben“ wird durch das Plangebiet tangiert. Ein Gewässerrandstreifen von 10 m ist vorzuhalten. Ich verweise hier auf die §§ 38 WHG und 29 ThürWG.

Die Trinkwasserversorgung ist durch den Trinkwasserzweckverband „Obere Hahle“ und die Abwasserentsorgung durch den zuständigen Abwasserzweckverband „Obere Hahle“ zu gewährleisten.

Die ordnungsgemäße Erschließung hat dem Stand der Technik zu entsprechen. Das anfallende häusliche Abwasser ist über die öffentliche Entwässerungsanlage der zentralen Abwasserbehandlungsanlage des Zweckverbandes zuzuleiten. Die Erschließung des Plangebietes erfolgt durch einen Erschließungsträger. Nach Abschluss der Arbeiten sind Regelungen zur Nutzung und Eigentumslage der Anlagen zwischen Erschließungsträger und Zweckverband zu treffen. Die Abwasserbeseitigungspflicht verbleibt beim Zweckverband.

Das anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser kann, bei Einhaltung der Bestimmungen der Thüringer Niederschlagswasserversickerungsverordnung - ThürVersVO -) vom 3. April 2002 auf dem Grundstück versickert werden. Die Versickerung über Anlagen bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Diese Erlaubnis ist bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen. Ist eine Versickerung nicht möglich, so ist das unverschmutzte Niederschlagswasser gedrosselt (5 l/sha) in die Vorflut bzw. Regenwasserkanalisation einzuleiten. Die Einleiterlaubnis ist durch den Zweckverband zu beantragen.

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wird auf die AWSV verwiesen.
Dem vorliegenden Bebauungsplan wird seitens der Unteren Wasserbehörde grundsätzlich zugestimmt, er ist jedoch zu überarbeiten und erneut vorzulegen.

Rechtsgrundlage

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in der zuletzt geltenden Fassung
Thüringer Wassergesetz vom 28.05.2019 (GVBl. S. 74), in der zuletzt geltenden Fassung

Anlage 3 zur Stellungnahme zum Entwurf des B-Planes Nr. 7 der Gemeinde Berlingerode (Stand 11/2020)

Stellungnahme des Landratsamtes zum Belang Immissionsschutz

1. Keine Einwände
2. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können
- a) Einwendungen
- b) Rechtsgrundlagen
- c) Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen und Befreiungen)
3. Fachliche Stellungnahme
- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können
- Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan

Über die in der dem Bebauungsplan beigefügten Schallimmissionsprognose LG 77/2020 vom 27.09.2020 des IFS getroffenen Aussagen hinaus sowie unter Berücksichtigung des Punktes 1.5 Immissionsschutz der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes, bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine weiteren Anregungen zum o.g. Bebauungsplan.

Rechtsgrundlagen:

- § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“, DIN 45691 „Geräuschkontingentierung“, RLS 90 „Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen“, Sechster Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BImSchG – TA Lärm sowie Erster Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BImSchG – TA Luft sowie der Geruchsimmisionsrichtlinie (GIRL)
- § 1, § 5, § 9 Abs. 1 Nrn. 23 und 24 BauGB
- §§ 1 und 15 BauNVO
- DIN 4109 „Schallschutz im Städtebau“ (neben anderen per ministeriellem Erlass in Thüringen als Technische Baubestimmung eingeführt)
- Achtzehnte Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Sportanlagenlärmschutzverordnung – 18. BImSchV)
- Sechszwanzigste Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV)
- Artikel 14 Grundgesetz (GG) – Eigentum
- Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG)

Anlage 4 zur Stellungnahme zum Entwurf des B-Planes Nr. 7 der Gemeinde Berlingerode (Stand 11/2020)

Stellungnahme des Landratsamtes zum Belang Bauaufsicht - Städtebau

1. Keine Einwände
2. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können
- a) Einwendungen
 - b) Rechtsgrundlagen
 - c) Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen und Befreiungen)
3. Fachliche Stellungnahme

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können

Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan

Gegen die Ausweisung des Baugebietes bestehen aus städtebaulicher Sicht keine Einwände.

Unter der textlichen Festsetzung 1.4 ist festgesetzt, dass für das größte ausgewiesene Gewerbegrundstück eine Zufahrt festgesetzt wird. Diese Festsetzung ist zu unbestimmt. Hier ist vermutlich das Grundstück „4“ gemeint. Dies sollte so auch festgesetzt werden. Im Übrigen ist in der Planzeichnung keine Zufahrt erkennbar.

Zu den Flächen für den Gemeinbedarf zählen gemäß 4.1 der PlanZV Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen und Feuerwehr. Der eigentliche Sportplatz (Trainingsplatz, Fußballfeld usw.) zählt zu den Flächen für Sport- und Spielanlagen gemäß 4.2 PlanZV oder zu den Grünflächen mit der entsprechenden Zweckbestimmung gemäß Punkt 9 der PlanZV. Dies ist entsprechend darzustellen.

In der Planzeichenerklärung ist aus Gründen der Rechtsklarheit das Planzeichen FFW zu erläutern.

Anlage 5 zur Stellungnahme zum Entwurf des B-Planes Nr. 7 der Gemeinde Berlingerode (Stand 11/2020)

Stellungnahme des Landratsamtes zum Belang Bodenschutz/ Altlasten

1. Keine Einwände
2. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können
- a) Einwendungen
 - b) Rechtsgrundlagen
 - c) Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen und Befreiungen)

3. Fachliche Stellungnahme

- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können
- Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan

Mit der o. g. Bauleitplanung werden Baumaßnahmen auf bisher überwiegend naturbelassenen Ackerlandflächen ermöglicht. Diese sind für das Schutzgut Boden mit gravierenden Eingriffen und erheblichen Beeinträchtigungen verbunden. Durch Versiegelung gehen die natürlichen Bodenfunktionen/Archivfunktionen irreversibel verloren. Bauzeitig und durch die nachfolgende Grundstücksnutzung werden die Böden um die Bauobjekte i. d. R. großflächig beansprucht und dabei erheblich nachteilig beeinträchtigt.

Die Lösslehm Böden im Plangebiet besitzen eine hohe Funktion im Naturhaushalt insbesondere aufgrund ihrer natürlichen Bodenfruchtbarkeit und des Schadstoffrückhalte, -puffer- und -umwandlungsvermögens. Des Weiteren sind die Böden hoch empfindlich gegenüber physikalischen Beeinträchtigungen bei hohen Lasteinträgen (Verdichtungsempfindlichkeit) und baubedingten Bodeneingriffen (z. B. Aushub, Lagerung, Aufbringung) insbesondere bei höheren Bodenfeuchten.

Bodenschutzrechtlich bestehen Gefahrenabwehr- und Vorsorge- und Sanierungspflichten für Jeden, der auf den Boden einwirkt (§§ 4, 7 BBodSchG).

Zur Vermeidung schädlicher Bodenveränderungen und Minimierung eingriffsbedingter Bodenbeeinträchtigungen sind bei Plandurchführung die unter Punkt 6.3 Bodenschutz und dem Umweltbericht Punkt 5.3.2.3 dargestellten Anforderungen bei den Eingriffen in den Boden entsprechend den aktuellen Standortbedingungen (insbesondere bei hohen Bodenwassergehalten) und Bodenempfindlichkeiten (Verdichtung, Scherung/Verknetung...) zu beachten.

Ergänzend wird auf das Informationsblatt des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz „*Boden – mehr als Baugrund, Bodenschutz für Bauausführende*“ hingewiesen. Es erklärt fachliche Anforderungen zum baubegleitenden Bodenschutz.

https://umwelt.hessen.de/sites/default/files/media/hmuenv/hmuklv_boschubauen_bauausfuehrende_textvorlage_02_180420_inkl-anhang.pdf

Die planende Kommune hat den fachgerechten Umgang mit Boden gegenüber den Bauherren durchzusetzen und zu überwachen. Sie hat darauf hinzuwirken, dass die Maßnahmen zum Schutz der Bodenfunktionalität entsprechend den Darstellungen im Bebauungsplan umgesetzt werden und bereits bei der Ausschreibung Berücksichtigung finden.

Schutzgut Boden im Umweltbericht:

Die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) hat für Planungs-/Vorhabenträger und planenden Ingenieurbüros die "**Checklisten Schutzgut Boden** für Planungs- und Zulassungsverfahren - Arbeitshilfen für Planungspraxis und Vollzug" veröffentlicht (<https://www.labo-deutschland.de/Veroeffentlichungen-Bodenschutz-in-der-Planung.html>).

Die Checklisten dienen einem bundeseinheitlichen Vollzug als Grundlage zur Prüfung und Bewertung der Unterlagen auf Vollständigkeit und Aussagekraft. Sie stellen den aktuellen Stand der wissenschaftlichen und vollzugspraktischen Erkenntnisse zur sachgerechten Berücksichtigung des Bodens in Planungs- und Zulassungsverfahren dar.

Bewertungsrelevant sind die Bodenteilfunktionen und Kriterien das Standortpotential für natürliche Pflanzengesellschaften (Biotopentwicklungspotential), die natürliche Bodenfruchtbarkeit, die Funktion im Wasserhaushalt, die Funktion als Abbaumedium, Ausgleichs- und Aufbaumedium, Vorbelastungen und Empfindlichkeiten.

Das TLUBN wendet die von Hessen und Rheinland-Pfalz entwickelten Bewertungsmethoden an. Ein Kartenauszug des Planbereiches mit bodenfunktionaler Gesamtbewertung des TLUBN ist der Stellungnahme beigelegt (siehe Anhang; Die 4stelligen Zahlenfolgen geben die ermittelte Einzelwertigkeiten der Bodenteilfunktionen (siehe oben) entsprechend 1 (Biotop) bis 4 (Nitrat) in der Reihenfolge wieder; z. B. 3433 = Biotop 3 = mittel; Ertragspotential 4 = hoch; Wasserspeichervermögen 3 = mittel; Nitratrückhaltvermögen 3 = mittel).

Sehr gut und einfach zur Bodenfunktionsbewertung auf Grundlage der Bodenschätzungsdaten geeignet, allgemein und hier anerkannt, sind die von Baden-Württemberg entwickelten Prüfmethode („Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit“).

Im vorliegenden Umweltbericht Stand 11/2020 fehlt die Beschreibung der Funktion als Abbaumedium, Ausgleichs- und Aufbaumedium. Als Lebensraumfunktion ist neben dem Biotopentwicklungspotential im Plangebiet insbesondere die natürliche Bodenfruchtbarkeit der Lössböden von hoher Bedeutung.

Diese Lössböden reagieren bereits bei normalen Bodenfeuchten sehr empfindlich auf physikalische Beanspruchungen insbesondere Verdichtungen. Befahren ohne hinreichende Vermeidung von Lasteinträgen und unsachgemäße Handhabung führen zu irreversiblen Veränderungen des Porenraumgefüges und beeinträchtigen damit u. a. die Funktionen im Wasser- und Stoffhaushalt, die Lebensraumfunktion der Böden die nach Bauabschluss wieder ihre natürlichen Bodenfunktionen übernehmen.

Eine hinreichende Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen ist im Umweltbericht sicherzustellen.

Anlage 6 zur Stellungnahme zum Entwurf des B-Planes Nr. 7 der Gemeinde Berlingerode (Stand 11/2020)

Beratende Hinweise zum Planentwurf

1. Brand- und Katastrophenschutz

Die Löschwasserversorgung ist mit $96 \text{ m}^3 \text{ h}^{-1}$ nach DVGW Arbeitsblatt W 405 über einen Zeitraum von 2 Stunden sicherzustellen.

Sollen offene Löschwasserentnahmestellen genutzt werden, so dürfen sie nicht weiter als 300 m entfernt sein und müssen den zutreffenden DIN (14210 Löschwasserteiche, 14230 unterirdische Löschwasserbehälter bzw. 14220 Löschwasserbrunnen) entsprechen. Eine frostsichere Löschwasserentnahme ist sicherzustellen (separater Saugschacht oder Saugleitung). Insbesondere die ungehinderte Anfahrt von Feuerwehr-Normfahrzeugen mit einer Gesamtmasse von 16 t ist zu sichern.

Löschwasserentnahmestellen sind regelmäßig zu warten, freizuhalten und nach DIN 4066 zu kennzeichnen.

Nicht standardgerechte Löschwasserquellen werden nicht herangezogen.

Außer diesem Grundbedarf kann noch ein erhöhter objektbezogener Löschwasserbedarf notwendig werden. Zufahrten für die Feuerwehr nach der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (Fassung Juli 1998) müssen gewährleistet werden (Gesamtgewicht 16 t, Breite $\geq 3 \text{ m}$, Höhe d. Durchfahrt $\geq 3,50 \text{ m}$, Kurvenradien $\geq 10,50 \text{ m}$, Bewegungsfläche $7 \times 12 \text{ m}$, Neigung der Zufahrt $\leq 10 \%$). Sie müssen nach DIN 4066- D1 mit einem Hinweisschild (Abmaße $210 \times 594 \text{ mm}$) gekennzeichnet und vom öffentlichen Gelände aus zu sehen sein.

Für die geplante Bebauung wird eine Feuerwehrumfahrt notwendig. Sie ist ebenso zu kennzeichnen.

Sollen Photovoltaikanlagen errichtet werden müssen sie folgenden Anforderungen genügen:

Alle konstruktiven Teile für die Module der Photovoltaik-Anlage und das Dämmmaterial im Dachaufbau sind nichtbrennbare Baustoffe zu verwenden. Die Photovoltaik-Module müssen eine Bauartzertifizierung nach IEC 61215 aufweisen. Sie müssen die elektrische Schutzklasse II einhalten und CE-zertifiziert sein. In der Sammelleitung der Module zum Wechselrichter ist ein DC-Freischalter (auf dem Dach) einzubauen. Das Bedienteil des Schalters ist gut sichtbar zu kennzeichnen. Die Leitungsverlegung von den Modulen zum Wechselrichter müssen mindestens in nichtbrennbare Kabelkanälen an einer Außenfront des Gebäudes oder innerhalb in feuerhemmend (I30), bzw. eingeputzt mit einer Putzschicht von mind. 15 mm geführt werden oder sind mit ebensolchen Baustoffen zu ummanteln (Kühlung !). Vom Betreiber ist ein Verantwortlicher (Vertretung) über die besonderen Gefahren der Anlage aktenkundig zu unterweisen. Dessen Erreichbarkeit ist im Feuerwehrplan zu benennen. Ferner ist im Feuerwehrplan auf die einsatzbezogenen Besonderheiten der Anlage hinzuweisen (vfdb-Merkblatt „Einsätze an Photovoltaik-Anlagen“ vom Februar 2012).

2. Denkmalschutz

Kulturdenkmale gemäß § 2 ThürDSchG sind von der Planung nicht betroffen.

Für den Geltungsbereich des o.g. Vorhabens sind keine Bodendenkmale oder archäologische Fundstellen belegt oder zu vermuten.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 16 Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThDSchG) Zufallsfunde gegenüber der zuständigen Denkmalfachbehörde, hier dem Thüringischen Landesamt für Archäologische Denkmalpflege, anzeigepflichtig sind. Fund und Fundstelle sind im unveränderten Zustand zu erhalten und zu schützen. Nach § 7 Abs. 4 ThDSchG gilt der Grundsatz, dass der Träger des Vorhabens als Verursacher von evtl. notwendigen Eingriffen die dabei entstehenden Kosten zu tragen hat. Das betrifft z.B. Ausschachtungsarbeiten, Trassierungen, Bergung oder auch Dokumentation.

Dem Vorhaben wird seitens der Unteren Denkmalschutzbehörde zugestimmt.